H 1290

Amtsblatt

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

für den Regierungsbezirk Detmold

203. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 16. April 2018

Nr. 16

Inhalt

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
 - 100 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 93–94
- 101 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -, S. 94
- 102 Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz, S. 94–95

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

100 Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold Stapenhorststraße 62 33615 Bielefeld 700-52.0009/18/8.6.3.2 Bielefeld, den 5. April 2018

Die Biogasanlage Schültken, Westerwieher Straße 36 in 33129 Delbrück, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf ihrem Betriebsgrundstück Westerwieher Straße 36 in 33129 Delbrück (Gemarkung Westerloh, Flur 15, Flurstück 77). Der Antrag beschreibt die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch u.a. Errichtung eines zusätzlichen Gärrestespeichers mit Gasspeicherdach. Durch die Errichtung liegt die theoretische maximale Gesamtlagermenge an Gas zukünftig bei 39.435 kg. Die Änderung der Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlageziffern nach Anhang 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) zuzuordnen.

Anlagenart	4. BlmSchV
Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biogas	1.2.2.2
Anlagen zur biologischen Behandlung von Gülle	8.6.3.2
Anlagen zur Lagerung von Gülle	9.36

Die Anlage ist ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG. Die Anlage stellt einen Betriebsbereich der unteren Klasse dar und unterliegt den Grundpflichten der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

Gemäß § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 des BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23. April 2018 bis einschließlich 22. Mai 2018 bei der

- Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (www.bezreg-detmold.nrw.de), Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, Raum E022 und
- im Rathaus der Stadt Delbrück, Lange Straße 45, 33129 Delbrück, Zimmer 207, 208 (Abteilung Bauordnung)

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Bez.-Regierung Tel 05231 71-0) eingesehen werden. Die Antragsunterlagen sind auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold

unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Umwelt und Naturschutz-Genehmigungsverfahren (BImSchG)- abrufbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Personen erhoben werden, deren belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderung nach § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 5. Juni 2018) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BlmSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den vorstehend genannten Behörden. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Einzelfalluntersuchung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. v. 24.02.2010 (BGBI. I S. 94)

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 93-94

101

Immissionsschutz; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold 700-53.0036/17/7.24.1 Detmold, den 6. April 2018

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker (Anlage nach Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) auf ihrem Betriebsgrundstück Heidensche Straße 70 in 32791 Lage (Gemarkung Lage, Flur 5, Flurstücke 466 und 568). Beantragt wird die Erneuerung der Rübenannahme.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung eines Vorhabens nach Nr. 7.25 der Anlage 1 des UVPG. Für das beschriebene Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung einen positiven Einfluss auf die Immissionssituation hat. Mittels Neukonzipierung des Lärmschutzkonzepts können diesbezüglich bestehende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermindert werden.

Zusätzliche Immissionen wie auch Gewässer- und Bodenverunreinigungen sind nicht zu befürchten. Das Vorhaben führt zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen entstehen durch das Fällen erhaltenswerter Bäume. Dafür werden gemäß § 6 Baumschutzsatzung der Stadt Lage Ersatzpflanzungen vorgenommen. Beim Schutzgut Tiere werden Auswirkungen durch den potentiellen Habitatverlust für Fledermäuse verursacht. Hierfür werden als Ersatzmaßnahme Fledermauskästen auf dem Betriebsgelände aufgehängt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw.de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 94

102

Immissionsschutz; hier: Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Detmold 52.045/16/8.12.2

Minden, den 9. April 2018

Die Pallatzky GmbH, Stellwerkstraße 16, 33647 Bielefeld beantragt die Genehmigung gemäß §§ 16/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von gefährlichen Abfällen.

Die Änderung beinhaltet die Erweiterung des Betriebsgeländes in nordöstliche Richtung. Hierzu soll eine bestehende Genehmigung auf dem nordöstlichen Gelände zur Lagerung und Behandlung von mineralischen Abfällen übernommen und geändert fortgeführt werden. Alternativ soll auf diesem Gelände die Lagerung von Schrotten erfolgen. Weiterhin ist die Anpassung der Lager- und Behandlungsmengen und die Erweiterung der Lagermenge für gefährliche Abfälle beantragt. Die Lagerung von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nach Ziffer 8.14 der 4. BImSchV entfällt zukünftig. Die Änderung der Anlage soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der beantragten Genehmigung umgesetzt werden. Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Die beantragte Anlage ist folgenden Anlagenziffern nach Anhang 1 der 4. BlmSchV zuzuordnen.

Anlagenart	4. BlmSchV
Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein	2.2
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen	8.11.2.4
Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen	8.12.1.2
Zeitweilige Lagerung von nicht	
gefährlichen Abfällen	8.12.2
Zeitweilige Lagerung von Schrotten	8.12.3.1
Anlage zum Be- und Entladen von Schüttgütern	9.11.1

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren– 9.BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 23. April 2018 bis einschließlich 22. Mai 2018 bei der

- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld (<u>poststelle@brdt.nrw.de</u>) aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden und nach Vereinbarung (Tel. 0523171-0) eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 5. Juni 2018) schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, erhoben werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der genannten Frist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG, ob die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben. Für den Fall, dass die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, wird der Termin zur mündlichen Erörterung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde auf den

3. Juli 2018 ab 9.30 Uhr

anberaumt. Er wird dann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am jeweils darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an

gleicher Stelle fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, der Antragsteller und Personen, die fristgerechte Einwendungen vorgebracht haben und deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang an der Teilnahme. Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes). Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung der Entscheidungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Die vorgenannte Anlage ist der Ziff. 8.7.1.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen. Somit ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer anlagenbezogenen Einzelfalluntersuchung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG unterzogen werden muss. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die Erweiterungsfläche bereits einer industriellen Nutzung unterlag, zusätzliche Flächen werden nicht verbraucht. Die Nutzung dieser Flächen zur Lagerung von Schrotten schließt sich dem bestehenden Betrieb an. Unmittelbare weitergehende Auswirkungen auf die Umwelt sind dabei nicht zu befürchten. Die Fläche wird zum Schutz des Grundwassers und des Bodens versiegelt, das Niederschlagswasser gefasst und kontrolliert abgeleitet. Weitere mögliche Auswirkungen auf Mensch und Natur sind durch das Vorhaben als geringfügig einzustufen. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 94-95

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 € Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309 In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr